

Auflagen zur Entwässerungsgenehmigung der Gemeinde Aglasterhausen



Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Für das Herstellen und Betreiben der Gebäude- und Grundstücksentwässerungsanlagen sind die maßgebenden DIN und DIN EN-Normen zu beachten. Diese sind insbesondere:

- DIN 1986, Teil 3, 4, 30, 32, 33 und 100
- DIN 1999, Teil 100
- DIN 4040, Teil 100
- DIN EN 752, Teil 1 bis 7
- DIN EN 858, Teil 1 und 2
- DIN EN 1253, Teil 5
- DIN EN 1825, Teil 1 und 2
- DIN EN 12050, Teil 1 und 2
- DIN EN 12056, Teil 1 bis 5
- DIN EN 13564 Teil 1 und 2

Nachfolgend sind auszugsweise die wichtigsten technischen Bestimmungen für Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung von Entwässerungsanlagen zur Ableitung von Abwasser in Gebäuden und auf Grundstücken aus DIN 1986 Teil 3, 4, 30, 32, 33 und 100 aufgeführt:

1. Die Entwässerungsanlage ist so zu bemessen, dass ein ausreichender Schutz vor unplanmäßiger Überflutung gegeben ist.
2. Abwasserleitungen sind so zu planen und herzustellen, dass dauerhafte Feststoffablagerungen bei bestimmungsgemäßigem Betrieb vermieden werden.
3. Bevor die Entwässerungsleitungen zugedeckt werden, ist dem Technischen Bauamt der Gemeinde Aglasterhausen zur Prüfung und Abnahme der Grundstücksentwässerung gemäß § 11 der Abwassersatzung, auf den beigefügten Formblättern oder unter der Telefonnummer 06262/9200-30 mindestens 3 Tage vorher Anzeige zu erstatten. Sollte dies nicht geschehen, behält sich die Gemeinde vor, die Grundstücksentwässerungsanlage zur Prüfung und Abnahme, auf Kosten des Bauherrn, freilegen zu lassen.
4. Bei Planung und Bemessung von Anlagen zur Regenwasserableitung sollten vorrangig alle Möglichkeiten der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung genutzt werden, um die Einleitung von Regenwasser (siehe DIN 1986-3) in die öffentliche Abwasseranlage zu reduzieren. Für die Planung muss festgestellt werden, welcher Abfluss in die Kanalisation eingeleitet werden darf. Die Einleitungsbeschränkungen (Rückhaltung/gedrosselte Ableitung) des Kanalnetzbetreibers sind zu berücksichtigen. Wenn eine Beschränkung des Volumenstroms für die Einleitung in ein Gewässer oder die Kanalisation festgelegt ist, muss eine Regenwasserrückhaltung auf dem Grundstück geplant werden. Die Sicherheit gegen Überflutung bzw. einer kontrollierten schadlosen Überflutung des Grundstücks, muss rechnerisch nachgewiesen werden. Für Regenentwässerungsanlagen ist ein objektspezifischer Nachweis der Funktion zu erbringen. Bei einer abflusswirksamen Fläche > 800 m² sind zusätzlich folgende Angaben erforderlich:
 - Grundstücksplan mit Darstellung der abflusswirksamen Flächen und Höhenangaben der Entwässerungstiefpunkte und gegebenenfalls der Regenrückhalteflächen
 - Angaben über die zulässigen statischen Belastungen des Daches

Auflagen zur Entwässerungsgenehmigung der Gemeinde Aqlasterhausen



- Einzelheiten über den Dachaufbau sowie der Abdichtung und Werkstoffe
 - Aufbau der geplanten Dachbegrünung
 - Lage der Notentwässerung mit Ableitung ins Freie
 - Bemessungsregenspenden und Abflussbeiwerte
 - Versickerung nach DWA-A 138 und unter Berücksichtigung von DWA-M 153
 - Beschränkung des Volumenstroms für die Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen oder ein Gewässer
 - Rückhaltung und gedrosselte Ableitung
 - Ableitungsmöglichkeit von Dränagewasser
 - Angaben zur Regenwasserbewirtschaftung
 - Angaben zu Flächennutzung und Wasserscheiden
 - Werkstoffwahl
 - Behandlungsmaßnahmen für verunreinigtes Regenwasser
5. Die Bestimmungen über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser sind zu beachten. Grundsätzlich stellt sowohl die Versickerung von Niederschlagswasser als auch seine Einleitung in Oberflächengewässer eine erlaubnispflichtige Benutzung dar. Nur in den von der Niederschlagswasserverordnung erfassten und beschriebenen Fällen ist die Versickerung bzw. ortsnahe Einleitung erlaubnisfrei. In allen anderen Fällen muss ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis beim zuständigen Landratsamt gestellt werden.
 6. Außerhalb von Gebäuden sind Entwässerungsleitungen und Geruchverschlüsse in frostfreier Tiefe einzubauen. Diese ist entsprechend den örtlichen klimatischen Verhältnissen gegebenenfalls in Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde festzulegen. Die Überdeckung (Verlegetiefe) sollte mindestens 800 mm betragen.
 7. Beim Trennsystem müssen Regen- und Schmutzwasser getrennt abgeleitet werden. In Anschluss-, Fall- und Sammelleitungen für Schmutzwasser darf kein Regenwasser, in Regenwasserfall- und Regenwassersammelleitungen darf kein Schmutzwasser eingeleitet werden.
 8. Beim Mischsystem sind Regen- und Schmutzwasser über getrennte Fall-, Sammel- oder Grundleitungen aus dem Gebäude herauszuführen. Die Grund- bzw. Sammelleitungen müssen aus hydraulischen Gründen außerhalb des Gebäudes möglichst nahe dem Anschlusskanal an der Grundstücksgrenze zusammengeführt werden.
 9. Grundwasser darf grundsätzlich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Für den Fall, dass die Dränage eines Gebäudes an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden soll, ist vor Baubeginn mit der Wasserbehörde bzw. dem Kanalnetzbetreiber die Zulässigkeit der Einleitung abzustimmen.
 10. Die Notentwässerung darf nicht an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden, sondern muss mit freiem Auslauf auf schadlos überflutbare Grundstücksflächen entwässert werden.
 11. Schächte müssen der DIN EN 476 entsprechen. Schächte mit geschlossener Rohrdurchführung sind tagwasserdicht abzudecken. Schächte mit offenem Gerinne sollten Abdeckungen mit Lüftungsöffnungen erhalten. Bei Entwässerungsanlagen im Trennsystem sind für Schmutzwasser und Regenwasser getrennte Schächte vorzusehen.

Auflagen zur Entwässerungsgenehmigung
der Gemeinde Aglasterhausen



12. Aus Gründen der Inspizierbarkeit und der einfacheren Sanierungsmöglichkeit sollten Grundleitungen innerhalb von Gebäuden vermieden und stattdessen als Sammelleitungen verlegt werden. Dies gilt nicht für Gebäude ohne Keller. Hier sollten die Grundleitungen möglichst kurz und geradlinig aus dem Gebäudebereich herausgeführt werden. Bei unterhalb der Rückstauenebene liegenden Entwässerungsanlagen mit Anschluss an eine Abwasserhebeanlage oder einem Rückstauverschluss sollten Grundleitungen nur hergestellt werden, wenn der Anschluss an eine Sammelleitung nicht möglich ist.
13. Abwasserleitungen müssen bei einem inneren und äußeren Überdruck bis 0,5 bar unter den zwischen ihnen und ihrer Umgebung möglichen Wechselwirkungen dauerhaft dicht sein. Die Dichtheitsprüfung der erdverlegten Abwasserleitung ist nach DIN EN 1610 durchzuführen.
14. Richtungsänderungen von Grund- oder Sammelleitungen dürfen nur mit Bögen $\leq 45^\circ$ ausgeführt werden. In liegenden Leitungen dürfen nur Abzweige $\leq 45^\circ$ eingebaut werden. Doppelabzweige in liegenden Leitungen sind unzulässig. Richtungsänderungen von liegenden Rohrleitungen in offenen und geschlossenen Schachtdurchführungen dürfen ebenfalls nur mit einer Abwinkelung $\leq 45^\circ$ ausgeführt werden.
15. In die öffentlichen Abwasseranlagen darf nur Abwasser im Sinne von DIN 1986-3 eingeleitet werden. Abwasser, das diesen Anforderungen nicht entspricht und nicht vermieden werden kann, ist in hierfür geeigneten Anlagen so zu behandeln, dass die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser nach § 7a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und den Regelungen der Länder bzw. der kommunalen Abwassersatzungen erfüllt werden. Unmittelbar hinter Abwasserbehandlungsanlagen ist ein Probenahmeschacht bzw. eine andere geeignete Probenahmestelle anzuordnen.
16. Abwasser aus gewerblicher oder industrieller Herkunft, welches Leichtflüssigkeiten oder Fette enthalten kann, ist in Abscheideranlagen zu behandeln.
17. In Betrieben, in denen fetthaltiges Abwasser anfällt, sind Abscheideranlagen für Fette nach DIN EN 1825-1, DIN EN 1825-2 und DIN 4040-100 einzubauen und zu betreiben.
18. Können Mineralöle oder Leichtflüssigkeiten, vor allem solche, die feuergefährlich sind oder eine explosionsfähige Atmosphäre bilden können, in Entwässerungsanlagen gelangen, so sind hinter den Ablaufstellen Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten nach DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2 und DIN 1999-100 einzubauen.
19. Abläufe von Flächen, auf denen Kraftfahrzeuge gewaschen, gewartet oder betankt werden, sind über Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten an die Entwässerungsanlage anzuschließen. Diese Flächen sind durch Wasserscheiden zu begrenzen.
20. In Betrieben, in denen stärkehaltiges Abwasser anfällt, sind Stärkeabscheider vorzusehen.
21. Abläufe in Räumen, in denen im Störfall unplanmäßig mit dem Abfließen von Leichtflüssigkeiten in die Entwässerungsanlage gerechnet werden muss (z. B. in Aufstellräumen für

Auflagen zur Entwässerungsgenehmigung der Gemeinde Aqlasterhausen



Heizkessel mit Ölfeuerungen), sind mit einer Sperre für Leichtflüssigkeiten (Heizölsperre) nach DIN EN 1253-5 zu versehen.

22. Oberhalb der Rückstauenebene anfallendes Abwasser ist mit freiem Gefälle in die Kanalisation zu entwässern. Wenn kein ausreichendes Gefälle zum Kanal besteht, ist das Abwasser mittels Abwasserhebeanlagen in den Kanal zu fördern, auch in diesem Fall gelten die Anforderungen an die Verlegung nach DIN EN 12056-4.
23. Ablaufstellen für Schmutzwasser, deren Wasserspiegel im Geruchverschluss unterhalb der Rückstauenebene liegt, sind durch automatisch arbeitende Abwasserhebeanlagen mit Rückstauschleife nach DIN EN 12056-4 gegen Rückstau aus dem Abwasserkanal zu sichern.
24. Rückstauverschlüsse müssen DIN EN 13564-1 entsprechen. Nach DIN EN 12056-4:2001-01, Abschnitt 4 dürfen Rückstauverschlüsse nur verwendet werden wenn:
 - Gefälle zum Kanal besteht
 - die Räume von untergeordneter Nutzung sind, d. h., dass keine wesentlichen Sachwerte oder die Gesundheit der Bewohner bei Überflutung der Räume beeinträchtigt werden
 - der Benutzerkreis klein ist und diesem ein WC oberhalb der Rückstauenebene zur Verfügung steht
 - bei Rückstau auf die Benutzung der Ablaufstelle verzichtet werden kann
25. Ablaufstellen für Regenwasser von Flächen unterhalb der Rückstauenebene dürfen an die öffentliche Kanalisation nur getrennt von häuslichem Abwasser über automatisch arbeitende Abwasserhebeanlagen, die außerhalb des Gebäudes angeordnet werden müssen, rückstaufrei nach DIN EN 12056-4 (heben über die Rückstauenebene, Rückstauschleife) angeschlossen werden. Die abflusswirksamen Flächen unterhalb der Rückstauenebene, die ein Gefälle zum Gebäude aufweisen, wie Garageneinfahrten, Hauseingänge oder Geländeabtragungen zu Souterrainwohnungen, sind möglichst klein zu halten. Regenwasser kleiner Flächen (etwa 5 m²) von Kellerniedergängen und dergleichen kann versickert werden, wenn die Bodenverhältnisse hierfür geeignet sind. Falls dies nicht möglich ist, dürfen solche Flächen bei Vorhandensein natürlichen Gefälles über Rückstauverschlüsse nach DIN EN 13564-1 entwässert werden, wenn geeignete Maßnahmen, z. B. Schwellen bei Kellereingängen, ein Überfluten der tief liegenden Räume durch Regenwasser verhindern, solange der Rückstauverschluss geschlossen ist.
26. Druckleitungen von Abwasserhebeanlagen sind an belüftete Sammel- oder Grundleitungen anzuschließen. Abwasserhebeanlagen für Regenwasser dürfen nur an Grundleitungen außerhalb des Gebäudes angeschlossen werden. Wird in begründeten Ausnahmefällen und bei kleinen angeschlossenen Flächen die Hebeanlage innerhalb des Gebäudes installiert, ist die Druckleitung aus hydraulischen Gründen möglichst nahe an der Gebäudeaußenwand an die Regenwassersammel- bzw. -grundleitung anzuschließen. Bei Entwässerungsanlagen, bei denen der Abwasserzufluss nicht unterbrochen werden darf, ist eine Doppelhebeanlage entsprechend dem Anwendungsfall nach DIN EN 12050-1 bzw. DIN EN 12050-2 einzubauen.

Auflagen zur Entwässerungsgenehmigung
der Gemeinde Aglasterhausen



Gemeinde Aglasterhausen

Technisches Bauamt

Am Marktplatz 1

74858 Aglasterhausen

Az.: _____

Bauvorhaben:

Baugrundstück:

Antragsteller:

Mitteilung

über den Baubeginn der Entwässerungsanlage

Hiermit wird dem Technischen Bauamt der Gemeinde Aglasterhausen mitgeteilt, dass auf dem o. g. Grundstück

mit den Bauarbeiten der Entwässerung am begonnen wird.

Abnahmetermin _____.

Ort, Datum

.....

Unterschrift des Bauherrn